GEMEINDE GRIES AM BRENNER
BEZIRK INNSBRUCK - LAND
6156 GRIES AM BRENNER, GRIES 73
TELEFON 0 52 74 / 87 2 37 · TELEFAX 0 52 74 / 87 2 37-6

Wasserleitungsordnung der Gemeinde Gries am Brenner

Der Gemeinderat der Gemeinde Gries am Brenner hat mit Beschluss vom 07.07.2020 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1
Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2
Anschluss- und Benützungszwang

Für Objekte auf Grundstücken, welche an der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde angeschlossen sind, besteht Anschluss- und Benützungszwang. Dies gilt für Neubauten, bauliche Änderungen oder Teilungen von Bestandsobjekten.

§ 3
Anmeldung zum Wasserbezug

Grundstückseigentümer, welche an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde anschließen möchten, haben einen schriftlichen Antrag bei der Gemeinde einzubringen.

Der Bereich, in welchem ein Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage grundsätzlich möglich ist, ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 Meter vom bestehenden Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb dieses Bereichs ist eine gesonderte privatrechtliche Vereinbarung für einen Anschluss unter Angabe der jeweiligen Rahmenbedingungen abzuschließen.

Die Gemeinde kann Grundstücken den Anschluss verweigern, wenn daraus eine übermäßige Beanspruchung der Wasserversorgungsanlage oder eine unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastung für die Gemeinde zu erwarten ist.

Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

Über den Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde hat der Gemeindevorstand zu entscheiden.

§ 4
Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Eigentum der Gemeinde und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung bei der Absperrvorrichtung bzw. der Anbohrkupplung.

§ 5
Wasseranschluss und Anschlussleitung

Die Gemeinde oder ein von der Gemeinde beauftragtes und hierzu konzessioniertes Unternehmen stellt bei Genehmigung des Antrages auf Wasseranschluss auf Rechnung der Gemeinde eine Anschlussleitung und die Anbohrkupplung bzw. Absperrvorrichtung her. Hierbei wird die Anschlussleitung höchstens 2 Meter in das jeweilig anzuschließende Grundstück hinein verlegt. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Für die Anschlussleitung ab der Trennstelle hat der Anschlusswerber Sorge zu tragen. Diese ist vom Anschlusswerber auf eigene Rechnung herzustellen und verbleibt in dessen Eigentum. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Trennstelle hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

§ 6
Löschwasserversorgung

Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden. Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in Punkt 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.

Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

§ 7
Wasserlieferung

Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

§ 8
Wasserzähler

Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Bei Neuanschlüssen oder baulicher Änderung bestehender Anschlüsse ist ein Wasserzähler innerhalb eines Maximalabstandes von 20 Metern ab Trennstelle zu setzen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und seine Anlagen auf eigene Kosten derart zu gestalten, dass der Einbau des Wasserzählers durch die Gemeinde ohne weitere Installationsarbeiten erfolgen kann. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

Für Wasserzähler ist eine Zählergebühr zu entrichten, deren Höhe in der Wasserleitungsgebührenverordnung festgesetzt ist.

§ 9
Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 10
Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

§ 11
Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 12
Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft werden können.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung, verordnet mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2011, außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.

Für den Gemeinderat

Bürgermeister
Mühlsteiger Karl

Angeschlagen am: 08.07.2020

Abgenommen am: 31. Juli 2020